

Änderung
Gestaltungs- und Erschliessungsplan Kleinholz
RRB Nr. 1713 / 19. 09. 2006

Situation, Baubereiche 1 + 10 1 : 500

Stadtrat:
Beschluss zur Planauflage am 24. Februar 2014
Öffentliche Planaufgabe vom 28. Februar - 31. März 2014
Genehmigung am 07. April 2014

Für die Richtigkeit
Olten, den 27. APR. 2014

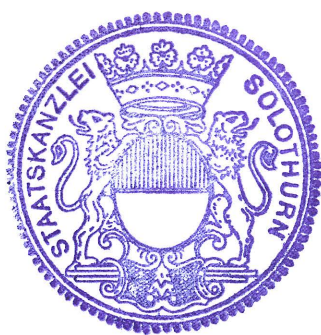
Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 1122 vom 1.7.2014

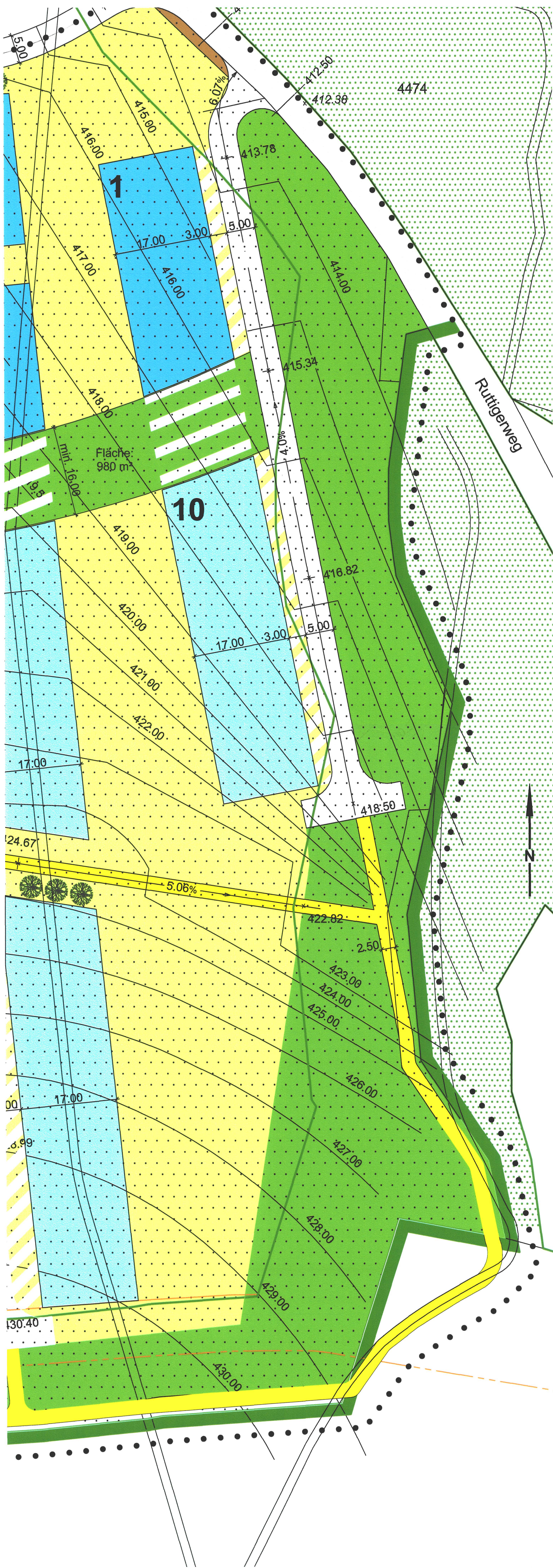
Der Staatsschreiber:

Publikation im Amtsblatt Nr. 27 vom 4.7.14

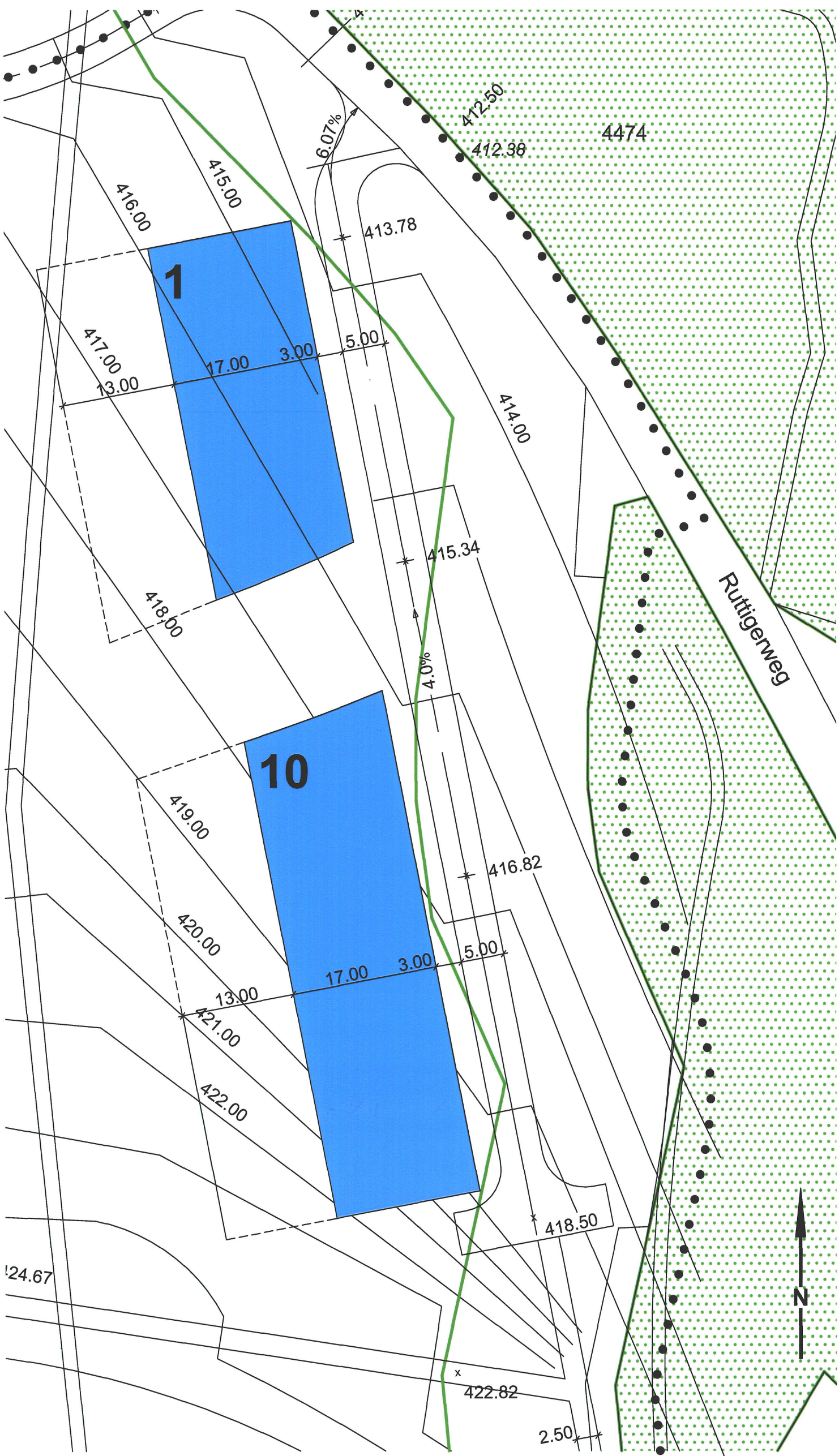


15. Januar 2014

Rechtskräftiger Gestaltungsplan, RRB Nr. 1713 vom 19. September 2006



Änderung Gestaltungsplan, RRB Nr. 1713 vom 19. September 2006



Genehmigungsinhalt

- Baubereich 4 Geschosse
- Erweitertes Sockelgeschoss

Sonderbauvorschriften

- Massvorschriften
- Das maximale Ausmass ober- und unterirdischer Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baubereichen, den unten stehenden Massvorschriften und den zulässigen Geschosshöhen.
- Die maximale Gebäudebreite beträgt 13.00 m. In den Baufeldern 1, 10, 21, 22 und 31 beträgt die Gebäudebreite maximal 17.00 m.
- Baubereich 3 Geschosse plus
- Im Baubereich 3 Geschosse plus sind Einzelbauten mit 3 Geschossen mit bewohnbaren Aufbauten, welche die Attikaregeln einhalten, möglich. Die Grundfläche der Aufbauten beträgt höchstens 20 % der Gebäudegrundfläche.
- Der Abstand der Aufbauten von der Nordfassade beträgt mindestens 4.00 m, von den übrigen Fassaden mindestens 2.00 m.
- Der Gebäudeabstand der Hauptbauten in Nord - Süd Richtung beträgt höchstens 12.00 m, mindestens 7.00 m.
- In den Baufeldern 2, 3, 4, 17, 19, 20 und 21 sind pro Baufeld mindestens ein Zwischenraum von 7.00 m zwischen den Baukörpern vorzusehen. Dieser Zwischenraum ist in der Mitte der Gebäudezeile mit einem Spielraum von je 4.00 m nach Norden und nach Süden anzuordnen.
- In den Baufeldern 5 und 6 sind pro Baufeld mindestens zwei Zwischenräume von je 7.00 m zwischen den Baukörpern vorzusehen. Diese Zwischenräume gliedern die Gebäudezeile in drei gleich lange Teile mit einem Spielraum von je 4.00 m nach Norden und nach Süden.
- Baubereich 3 Geschosse
- Im Baubereich 3 Geschosse beträgt die Geschosshöhe mindestens 1 plus Attika und höchstens 3. Die Grundfläche des 3. Geschosses beträgt höchstens 50 % der Gebäudegrundfläche. Über dem 3. Geschosse sind keine Attikageschosse oder Aufbauten zugelassen.
- Das 3. Geschoss der Kopfbauten der einzelnen Baufelder ist von der Süd- und Nordfassade um mindestens 2.5 m zurückversetzt.
- Bei freistehenden Einzelbauten beträgt der maximale Gebäudeabstand der Hauptbauten in Nord - Süd Richtung 6.00 m. Der minimale Gebäudeabstand der Hauptbauten beträgt 3.00 m.
- Baubereich 4 Geschosse
- Im Baubereich 4 Geschosse sind 4 Geschosse mit einer Gebäudehöhe von 13.50m zugelassen. Ein zusätzliches Attikageschoss ist nicht zugelassen.
- Das Sockelgeschoss soll ostseitig eine dem Baukörper gleichwertige Gestaltung erreichen. Im Sockelgeschoss sind grosszügige Eingänge, Verkaufsstellen, Atelier- und Gemeinschaftsräume, Technikräume, etc., jedoch keine Wohnräume zugelassen. Im erweiterten Sockelgeschoss westseitig sind vorwiegend Parkieranlagen zugelassen.

Geänderter Gestaltungsplan, RRB Nr. 1713 / vom 19. September 2006 /

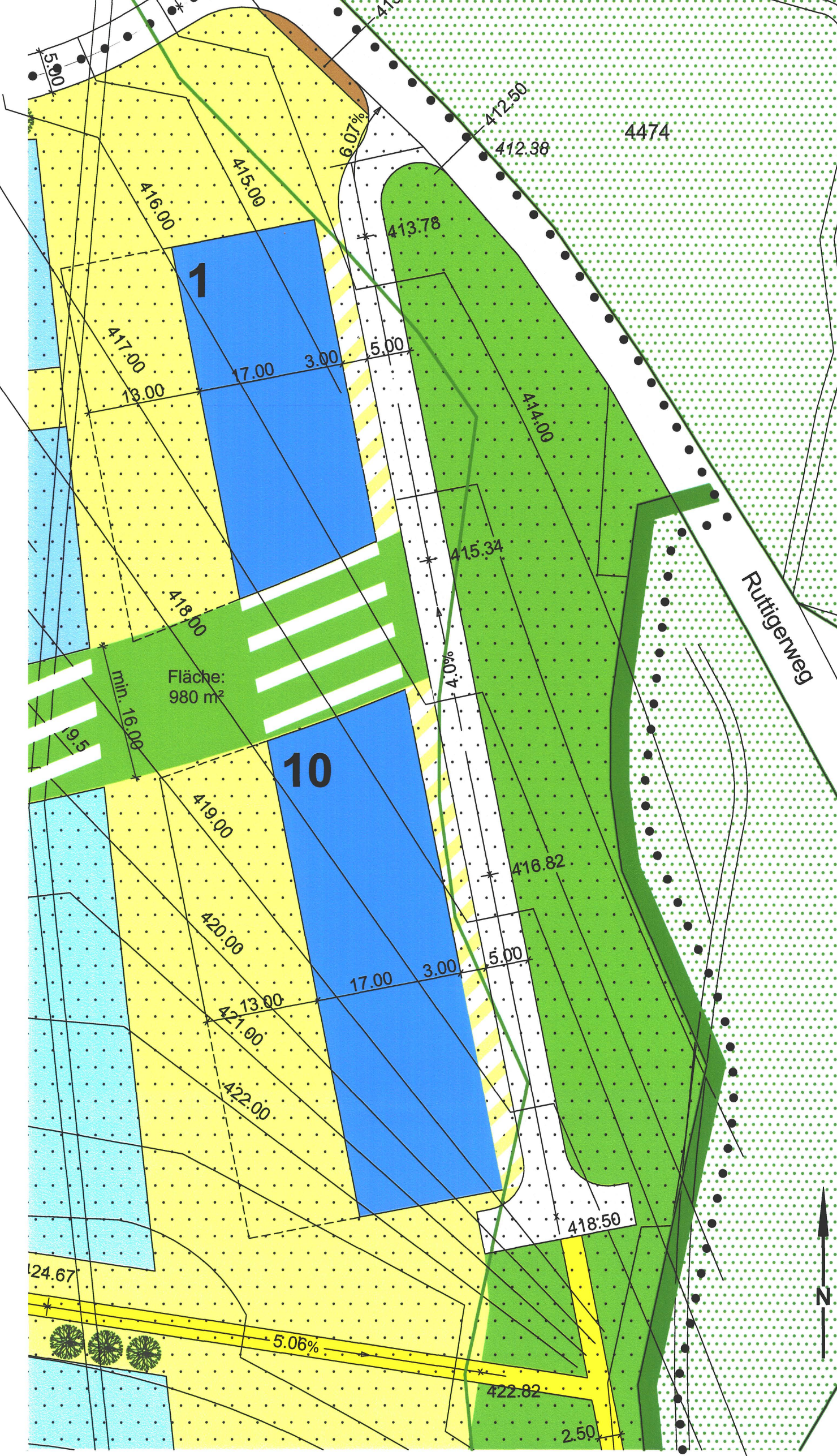


Genehmigungsinhalt

- Baubereich 4 Geschosse
- Erweitertes Sockelgeschoss

Sonderbauvorschriften

- Massvorschriften
- Das maximale Ausmass ober- und unterirdischer Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baubereichen, den unten stehenden Massvorschriften und den zulässigen Geschosshöhen.
- Die maximale Gebäudebreite beträgt 13.00 m. In den Baufeldern 1, 10, 21, 22 und 31 beträgt die Gebäudebreite maximal 17.00 m.
- Baubereich 3 Geschosse plus
- Im Baubereich 3 Geschosse plus sind Einzelbauten mit 3 Geschossen mit bewohnbaren Aufbauten, welche die Attikaregeln einhalten, möglich. Die Grundfläche der Aufbauten beträgt höchstens 20 % der Gebäudegrundfläche.
- Der Abstand der Aufbauten von der Nordfassade beträgt mindestens 4.00 m, von den übrigen Fassaden mindestens 2.00 m.
- Der Gebäudeabstand der Hauptbauten in Nord - Süd Richtung beträgt höchstens 12.00 m, mindestens 7.00 m.
- In den Baufeldern 2, 3, 4, 17, 19, 20 und 21 sind pro Baufeld mindestens ein Zwischenraum von 7.00 m zwischen den Baukörpern vorzusehen. Dieser Zwischenraum ist in der Mitte der Gebäudezeile mit einem Spielraum von je 4.00 m nach Norden und nach Süden anzuordnen.
- In den Baufeldern 5 und 6 sind pro Baufeld mindestens zwei Zwischenräume von je 7.00 m zwischen den Baukörpern vorzusehen. Diese Zwischenräume gliedern die Gebäudezeile in drei gleich lange Teile mit einem Spielraum von je 4.00 m nach Norden und nach Süden.
- Baubereich 3 Geschosse
- Im Baubereich 3 Geschosse beträgt die Geschosshöhe mindestens 1 plus Attika und höchstens 3. Die Grundfläche des 3. Geschosses beträgt höchstens 50 % der Gebäudegrundfläche. Über dem 3. Geschosse sind keine Attikageschosse oder Aufbauten zugelassen.
- Das 3. Geschoss der Kopfbauten der einzelnen Baufelder ist von der Süd- und Nordfassade um mindestens 2.5 m zurückversetzt.
- Bei freistehenden Einzelbauten beträgt der maximale Gebäudeabstand der Hauptbauten in Nord - Süd Richtung 6.00 m. Der minimale Gebäudeabstand der Hauptbauten beträgt 3.00 m.
- Baubereich 4 Geschosse
- Im Baubereich 4 Geschosse sind 4 Geschosse mit einer Gebäudehöhe von 13.50m zugelassen. Ein zusätzliches Attikageschoss ist nicht zugelassen.
- Das Sockelgeschoss soll ostseitig eine dem Baukörper gleichwertige Gestaltung erreichen. Im Sockelgeschoss sind grosszügige Eingänge, Verkaufsstellen, Atelier- und Gemeinschaftsräume, Technikräume, etc., jedoch keine Wohnräume zugelassen. Im erweiterten Sockelgeschoss westseitig sind vorwiegend Parkieranlagen zugelassen.



Sonderbauvorschriften

- Massvorschriften
- Das maximale Ausmass ober- und unterirdischer Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baubereichen, den unten stehenden Massvorschriften und den zulässigen Geschosshöhen.
- Die maximale Gebäudebreite beträgt 13.00 m. In den Baufeldern 1, 10, 21, 22 und 31 beträgt die Gebäudebreite maximal 17.00 m.
- Baubereich 3 Geschosse plus
- Im Baubereich 3 Geschosse plus sind Einzelbauten mit 3 Geschossen mit bewohnbaren Aufbauten, welche die Attikaregeln einhalten, möglich. Die Grundfläche der Aufbauten beträgt höchstens 20 % der Gebäudegrundfläche.
- Der Abstand der Aufbauten von der Nordfassade beträgt mindestens 4.00 m, von den übrigen Fassaden mindestens 2.00 m.
- Der Gebäudeabstand der Hauptbauten in Nord - Süd Richtung beträgt höchstens 12.00 m, mindestens 7.00 m.
- In den Baufeldern 2, 3, 4, 17, 19, 20 und 21 sind pro Baufeld mindestens ein Zwischenraum von 7.00 m zwischen den Baukörpern vorzusehen. Dieser Zwischenraum ist in der Mitte der Gebäudezeile mit einem Spielraum von je 4.00 m nach Norden und nach Süden anzuordnen.
- In den Baufeldern 5 und 6 sind pro Baufeld mindestens zwei Zwischenräume von je 7.00 m zwischen den Baukörpern vorzusehen. Diese Zwischenräume gliedern die Gebäudezeile in drei gleich lange Teile mit einem Spielraum von je 4.00 m nach Norden und nach Süden.
- Baubereich 3 Geschosse
- Im Baubereich 3 Geschosse beträgt die Geschosshöhe mindestens 1 plus Attika und höchstens 3. Die Grundfläche des 3. Geschosses beträgt höchstens 50 % der Gebäudegrundfläche. Über dem 3. Geschosse sind keine Attikageschosse oder Aufbauten zugelassen.
- Das 3. Geschoss der Kopfbauten der einzelnen Baufelder ist von der Süd- und Nordfassade um mindestens 2.5 m zurückversetzt.
- Bei freistehenden Einzelbauten beträgt der maximale Gebäudeabstand der Hauptbauten in Nord - Süd Richtung 6.00 m. Der minimale Gebäudeabstand der Hauptbauten beträgt 3.00 m.
- Baubereich 4 Geschosse
- Im Baubereich 4 Geschosse sind 4 Geschosse mit einer Gebäudehöhe von 13.50m zugelassen. Ein zusätzliches Attikageschoss ist nicht zugelassen.
- Das Sockelgeschoss soll ostseitig eine dem Baukörper gleichwertige Gestaltung erreichen. Im Sockelgeschoss sind grosszügige Eingänge, Verkaufsstellen, Atelier- und Gemeinschaftsräume, Technikräume, etc., jedoch keine Wohnräume zugelassen. Im erweiterten Sockelgeschoss westseitig sind vorwiegend Parkieranlagen zugelassen.